



Zuordnung: SKOS C	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.06.2023 ersetzt 01.01.2021
Situationsbedingte Leistungen (SIL)		

1 Grundlage

Der Entscheid zur Ausrichtung und die Bemessung von Situationsbedingten Leistungen (SIL) richten sich nach dem kantonalen Sozialhilferecht und den SKOS-Richtlinien Kap. C.6.

2 Im Grundbedarf enthaltene Leistungen, die nicht zusätzlich übernommen werden

2.1 Leistungen gemäss Warenkorb SKOS

Leistungen, welche im Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien Kap. C.3 enthalten sind, werden in keinem Fall zusätzlich übernommen.

2.2 Leistungen zur Erfüllung von persönlichen Wünschen oder Bedürfnissen

Leistungen, welche einem Wunsch der Klient*innen (KL) entsprechen, aus sozialarbeiterischer Sicht aber nicht notwendig sind, werden nicht zusätzlich übernommen. Dasselbe gilt für Leistungen, die zwar nicht in Kap. C.3 der SKOS-Richtlinien aufgeführt werden, sinngemäss aber Teil des Grundbedarfs sind.

Insbesondere werden folgende (und ähnliche) Leistungen grundsätzlich nicht übernommen:

- Kosten für Krafttraining, Fitness, weitere sportliche Aktivitäten
- Kosten für Haustiere
- Kosten für Pass für SchweizerInnen
- Einbürgerungskosten, inkl. Administrationskosten
- Kosten für Medikamente und (alternativ-)medizinische Leistungen, die nicht übers KVG gedeckt sind (Ausnahmen möglich, sofern ärztlich verordnet und kostenrelevant, Ziff. 3.3)
- Kosten für Ferien von Erwachsenen

Abgestufte Kompetenz

Thema	Empfehlung	Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)		
		SA	SL	ZL
Persönliche Wünsche	0.00	0.00	0.00	Keine Kompetenz



3 Leistungen, die situationsbedingt übernommen werden können

Leistungen gemäss Ziff. 3 liegen in der Ausgabekompetenz der Sozialarbeitenden, sofern sie nicht als abgestufte Kompetenz geregelt sind.

Werden situationsbedingte Leistungen antragsgemäss bewilligt, ist bei den Leistungen in SL- oder ZL-Kompetenz ein zentrumsinterner Entscheid zu erstellen. Dieser Entscheid dient dazu, auch später noch nachvollziehen zu können, dass die internen Kompetenzregeln eingehalten worden sind. Bei Leistungen in SA-Kompetenz ist daher kein solcher Entscheid nötig. Werden situationsbedingte Leistungen (unabhängig von der Ausgabekompetenz) ganz oder teilweise abgelehnt, braucht es einen anfechtbaren Entscheid.

3.1 Grundversorgende SIL

Folgende Leistungen sind im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, sofern sie effektiv anfallen und ihre Notwendigkeit gegeben ist:

- Erwerbskosten und Auslagen für lohnmässig nicht honorierte Leistungen, gemäss der gleichnamigen HAW.
- effektiv anfallende Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr bei situationsbedingt notwendigen Reisen ausserhalb der Stadt Zürich und innerhalb der Schweiz
- effektiv anfallende krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten gem. SKOS C.6.5: Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen, Krankentransporte, Hilfsmittel, Zahnarztkosten
- Kosten für zweckmässige Brillengläser gemäss Indikation
- Kosten für familienergänzende Betreuung bei Erwerbsarbeit, Teilnahme an Integrationsmassnahme, aktiver Stellensuche
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des elterlichen Besuchsrechts (vgl. HAW Festlegung der Beträge des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt)
- Prämie für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat-/Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen
- effektiv anfallende Zusatzkosten im Rahmen von stationären Aufenthalten (soweit nicht im GBL enthalten)
- Kosten und Gebühren für Ausweispapiere (Identitätskarte für CH-Bürger/innen) und Aufenthaltsbewilligungen
- Kosten, die beim Wegzug aus der Gemeinde anfallen, gemäss SKOS C.6.6 und C.4.3

Abgestufte Kompetenz

Thema	Empfehlung	Ausgabekompetenz (nicht kumulierbar)		
		SA	SL	ZL
Brillengestell pro drei Jahre pro Person	150.00	0.00 bis 300.00	301.00 bis 1'000.00	Mehr als 1'000.00
Linsen pro drei Jahre pro Person	600.00	0.00 bis 800.00	801.00 bis 1'000.00	Mehr als 1'000.00
nicht KVG-gedeckte (alternativ- oder komplex-)medizinische Leistungen, ärztlich angeordnet, pro Fall pro Jahr	500.00	0.00 bis 1'000.00	1'001.00 bis 2'000.00	Mehr als 2'000.00

nicht KVG-pflichtige Medikamente, ärztlich angeordnet, pro Fall pro Jahr	500.00	0.00 bis 1'000.00	1'001.00 bis 2'000.00	Mehr als 2'000.00
Mobiliar Einzel-HH pro Fall	1'500.00	0.00 bis 3'000.00	3'001.00 bis 5'000.00	Mehr als 5'000.00
Mobiliar Mehrpersonen-HH pro Fall	3'000.00	0.00 bis 6'000.00	6'001.00 bis 10'000.00	Mehr als 10'000.00

3.2 Grundsätzlich gewährte Leistungen

3.2.1 Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen Leben

Zur Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre am sozialen Leben werden die Kosten für sportliche, kulturelle und musische Freizeitbetätigungen in der Bedarfsrechnung wie folgt berücksichtigt:

Abgestufte Kompetenz

Thema	Empfehlung	Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)		
		SA	SL	ZL
Freizeitbetätigungen, pro Jahr und Kind	900.00, max. 3'600.00 pro Fall und Jahr	0.00 bis 900.00, max. 3'600.00 pro Fall und Jahr	Keine weiteren Kompetenzen	
Nachhilfe / Aufgabenhilfe pro Monat pro Kind	150.00	0.00 bis 300.00	301.00 bis 600.00	Mehr als 600.00

3.2.2 Betreuungsaufträge an externe Stellen

Die Vergabe von Betreuungsaufträgen an externe Stellen beschränkt sich auf Leistungen, die nicht zum Kerngeschäft der Sozialen Dienste Zürich zählen, wie zum Beispiel Budgetverwaltung oder Krisenintervention im Wohnbereich. Dienstleistungen, für die separate Vereinbarungen mit Anbietern bestehen, dürfen nicht an Dritte vergeben werden (zum Beispiel Schuldenberatung).

Abgestufte Kompetenz

Thema	Empfehlung	Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)		
		SA	SL	ZL
Ambulante Betreuungsaufträge pro Fall und Monat	280.00 (Stundenansatz 70.00)	0.00 bis 350.00	351.00 bis 490.00	Mehr als 490.00

3.3 Fördernde SIL

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen dieser Art muss die gesamte Klient*nnensituation berücksichtigt und beurteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Gesamtbetrag, der dem Haushalt zur Verfügung steht, vergleichbar ist mit dem Betrag eines nicht unterstützten Haushaltes in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Situationsbedingte Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses sind fachlich begründet, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und verfolgen eines der folgenden Ziele:



- **Senkung der Lebenskosten**
- **Sicherung von subsidiären Leistungen**
- **Stabilisierung einer Einzelperson oder eines Familiensystems**
- **Berufliche und soziale Integration einer Person¹**
- **Fachkurse², um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen oder die Erfüllung bestimmter Tätigkeiten im AI-Betrieb (z.B. Staplerführung) zu unterstützen.** Fachkurse sind Bildungsangebote zum Erwerb von beruflichen Fertigkeiten (z.B. Staplerprüfung, Hygienekurse oder Kurse zur Handhabung von Reinigungsmaschinen) oder zur fachlichen Spezialisierung (Branchenzertifikate wie z.B. Hauswart Express oder Küche Grundlagenkurs) auf einem bereits erlernten oder ausgeübtem Beruf.
- **Unterstützung Spracherwerb (Deutschkurse)³**
- **Unterstützung Erwerb von Grundkompetenzen (Kurse für Lesen, Schreiben, Rechnen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT))**
- **Nachhilfe / Aufgabenhilfe bei Kindern und Jugendlichen**
- **Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Behandlung in Ergänzung zu Kap. C.3 der SKOS-Richtlinien (Leistungen gemäss KVG)**
- **Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes**
- **Sicherstellung des Kinderschutzes**

Abgestufte Kompetenz

Thema	Empfehlung	Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)		
		SA	SL	ZL
Kurs Grundkompetenzen pro Person pro 6 Monat	6'500.00	0.00 bis 7'500.00	7'501.00 bis 10'000.00	Mehr als 10'000.00
Fachkurse pro Person pro 12 Monate	6'500.00	0.00 bis 7'500.00	7'501.00 bis 10'000.00	Mehr als 10'000.00
Wohnungssuche	0.00	Vermittlungsgebühr bis zur Höhe von 1.5 Mietzinsen		Mehr als 1.5 Mietzinse
IT-Gerät pro Person ⁴ nach obligatorischer Schulzeit pro 3 Jahre (z.B. Laptop, PC)	Nach Möglichkeit vergünstigte Occasionsgeräte	0.00 bis 300.00	Mehr als Fr. 300.00	-
Einlagerung Mobiliar Anzahl Monate	6	0 bis 12	13 bis 24	Mehr als 24
Baby-Ausstattung pro neugeborenem Kind	600.00 pro Kind, angemessene Reduktion ab 2. Kind	0.00 bis 900.00 pro Kind, max. 1'800.00 pro Fall	901.00 bis 1'100.00 pro Kind, max. 2'200.00 pro Fall	Mehr als 1'100.00 pro Kind, ab 2'200.00 pro Fall
Monatlich wiederkehrende Verhütungsmethoden pro Person ⁵ (Antibabypille, Dreimonats-spritze)		0.00 bis 35.00 pro Monat	Mehr als Fr. 35.00 pro Monat	-



Mehrfährige Verhütungsmethoden pro Person je Wirkungsdauer ⁵ (z.B. Hormonspirale, Implanton, Sterilisation)		0.00 bis 600.00	600.00 bis 1'000.00	Mehr als 1'000.00
--	--	-----------------	---------------------	-------------------

¹ Bei der Wahl eines Programms gilt das Leistungsportfolio Berufliche und Soziale Integration als verbindlich. Alle Angebote, welche auf diesem Leistungsportfolio aufgeführt sind, liegen in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.

² Bei Personen ausserhalb BUSI oder Angeboten der Sozialen Integration ist vor einer Finanzierung über die WH gemäss PRA AMS zu prüfen, ob Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien besteht.

³ Bei der Wahl eines Programms gilt die Übersicht Deutschkursangebote als verbindlich. Alle Angebote, welche auf dieser Übersicht aufgeführt sind, liegen in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.

⁴ Im Rahmen der Ermessensausübung ist bei der Bedarfsabklärung zu berücksichtigen, dass der Bedarf für eine digitale Grundausstattung für Bildungszwecke, zur Wohnungssuche, zur Stellensuche oder zur sozialen Integration oftmals gegeben ist. Ausgenommen sind Mobiltelefone, Smartwatches und Peripheriegeräte wie Drucker, etc (sind im GBL enthalten). Bei Mehrpersonenhaushalten ist der konkrete Bedarf des Haushalts zu berücksichtigen.

⁵ Vorausgesetzt ist eine ärztliche Anordnung (z.B. Rezept, Arztrechnung). Notwendige Folgekosten (z.B. Entfernung Hormonspirale, Komplikationen) sind bei andauernder Unterstützung subsidiär zur KVG-Beteiligung ebenfalls zu übernehmen.

4 Übersicht «Abgestufte Kompetenzen»

Ziffer / Thema	Empfehlung	Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)		
		SA	SL	ZL
2.2 Persönliche Wünsche	0.00	0.00	0.00	keine Kompetenz
3.1 Brillengestell pro 3 Jahre pro Pers.	150.00	0.00 bis 300.00	301.00 bis 1'000.00	> 1'000.00
3.1 Linsen pro 3 Jahre pro Person	600.00	0.00 bis 800.00	801.00 bis 1'000.00	> 1'000.00
3.1 nicht KVG-gedeckte (alternativ- oder komplementär-)medizinische Leistungen, ärztlich angeordnet, pro Fall pro Jahr		0.00 bis 1'000.00	1'001.00 bis 2'000.00	Mehr als 2'000.00
3.1 nicht KVG-pflichtige Medikamente, ärztlich angeordnet, pro Fall pro Jahr		0.00 bis 1'000.00	1'001.00 bis 2'000.00	Mehr als 2'000.00
3.1 Mobiliar Einzel-HH, pro Fall	1'500.00	0.00 bis 3'000.00	3'001.00 bis 5'000.00	> 5'000.00
3.1 Mobiliar Mehrpersonen-HH, pro Fall	3'000.00	0.00 bis 6'000.00	6'001.00 bis 10'000.00	> 10'000.00
3.2.1 Freizeitbetätigungen für Kinder und Jugendliche, pro Jahr und Kind	900.00, max. 3'600.00 pro Fall und Jahr	0.00 bis 900.00, max. 3'600.00 pro Jahr und Fall	Keine weiteren Kompetenzen	

3.2.1 Nachhilfe / Aufgabenhilfe pro Monat pro Kind	150.00	0.00 bis 300.00	301.00 bis 600.00	> 600.00
3.2.2 Ambulante Betreuungsaufträge pro Monat pro Fall	280.00 (70.00/Std.)	0.00 bis 350.00	351.00 bis 490.00	> 490.00
3.3 Wohnungssuche	0.00	Vermittlungsgebühr bis zur Höhe von 1.5 Mietzinsen		> 1.5 Mietzinse
3.3. Einlagerung Mobiliar: Anzahl Mte.	6	0 bis 12	13 bis 24	> 24
3.3 Kurs Grundkompetenzen pro Per- son pro 6 Monat	6'500.00	0.00 bis 7'500.00	7'501.00 bis 10'000.00	Mehr als 10'000.00
3.3 Fachkurse pro Person pro 12 Mo- nate	6'500.00	0.00 bis 7'500.00	7'501.00 bis 10'000.00	Mehr als 10'000.00
3.3 Baby-Ausstattung pro neugeborenem Kind	600.00 pro Kind, ange- messene Reduktion ab 2. Kind	0.00 bis 900.00 pro Kind, max. 1'800.00 pro Fall	901.00 bis 1'100.00 pro Kind, max. 2'200.00 pro Fall	> 1'100.00 pro Kind, > 2'200.00 pro Fall
3.3 Monatlich wiederkehrende Verhü- tungsmethoden pro Person ⁵ (Antibabypille, Dreimonatsspritze)		0.00 bis 35.00 pro Monat	Mehr als 35.00 pro Monat	-
3.3 mehrjährige Verhütungsmethoden pro Person je Wirkungsdauer ⁵ (z.B. Hormonspirale, Implanton, Sterilisation)		0.00 bis 600.00	600.00 bis 1'000.00	Mehr als 1'000.00
3.3 IT-Gerät pro Person ⁴ nach obliga- torischer Schulzeit pro 3 Jahre (z.B. Laptop, PC)	Nach Mög- lichkeit ver- günstigte Occasions- geräte	0.00 bis 300.00	Mehr als Fr. 300.00	-